

Intelligenz- und Wochenblatt Frankenbergs mit Sachsenburg und Umgegend.

Mit Königl. Sächs. Allernäigster Concession.

Nº. 2.

Sonnabends, den 9. Januar.

1847.

Jeden Sonnabend erscheint eine, 1 Bogen starke, Nummer dieses Blattes. Preis: jährlich 1 Thlr., vierteljährlich 7 Ngr. 5 Pf., wöchentlich 6 Pf., wofür es auch durch sämmtliche Königl. Sächs. Post-Expeditionen zu erhalten ist. Anzeigen aller Art werden in demselben gegen die Gebühr von 5 Pf. für die gespaltene Corpuszeile oder deren Raum aufgenommen und Beilagen möglichst billig berechnet.

Verordnung der Königl. Kreis-Direktion zu Zwickau. Den Mahlverkehr betreffend.

Da von verschiedenen Seiten her Beschwerden darüber zu vernehmen gewesen sind, daß der an manchen Orten fühlbar gewordene Mangel an Backgetraide hier und da von einzelnen Müllern als Vorwand zu Unregelmäßigkeiten und Bevortheilungen der Mahlgäste beim Mahlverkehr benutzt werde, so werden auf Anordnung des Königl. Ministerii des Innern die wegen des Mahlverkehrs bestehenden, in der nachstehend abgedruckten Verordnung vom 14. December 1842 zusammengestellten und stimmen-andurch in Erinnerung gebracht und eingeschäft, und wird dabei sämmtlichen Obhut die strengste Invigilirung auf die inne zu haltende Ordnung beim Mahlverkehr, insonderheit auf die unter 4. der erwähnten Verordnung vorgeschriebene Bereithaltung tüchtiger Waagen und richtiger Gewichte in den Mühlen zur besond. Pflicht gemacht.

Zwickau, den 22. December 1846.

Königl. Sächs. Kreis-Direktion.
C. C. Freiherr von Käufberg.

Bogel, S.

Verordnung,

die Einschärfung der auf die Rechte und Pflichten der Müller gegen die Mahlgäste bezüglichen allgemeinen Gesetzesvorschriften betreffend, vom 14. December 1842.

In den wegen des Mahlens des Getraides unterm 31. December 1771 und 1. Mai 1805 erlassenen Generalien (C. A. C. I. 2, S. 1186 und C. A. C. III. Abth. I., S. 436) ist zu Erhaltung der gehörigen Ordnung im Mahlverkehr und zu Verhütung von Bevortheilungen der Mahlgäste durch die Müller, im wesentlichen übereinstimmend verordnet:

- 1.) daß es der Willkür derjenigen, welche Getraide vermahlen lassen wollen, für die Zukunft und bis zu anderer Anordnung überlassen bleiben soll, die den Müllern in Gemäßheit der Mühlenordnungen, Mühlenpachtcontracte und hergebrachten Gewohnheiten, nach Besinden durch Überlassung der sechs zehnsten, zwanzigsten oder auf andere Art zu berechnenden Meze, zu reichende Mahlvergütung entweder in Körnern abzugeben oder in baarem Gelde zu entrichten und dabei die Dresdner Meze des von dem Mahlgute abzugebenden Müllerlohnes bei dem Roggen und Weizen mit sechs Groschen (Sieben und ein halb Neugroschen) zu bezahlen, wogegen es den Müllern demohngedacht obliege, bei einer für jeden Contraventionsfall zu entrichtenden Strafe von zehn Thalern dafür zu sorgen, daß ihre Mahlgäste nach rech-